

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1129 - 1130

Kontokurrent und laufende Rechnung. Wirkung der Saldoziehung auf das Fortbestehen einzelner Posten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 130.

**Kontokurrent und laufende Rechnung. Wirkung der Saldoziehung auf das Fortbestehen einzelner Posten.**

R.G.R. I 16 § 150.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 7. April 1902 in Sachen B., Klägers, wider Wittwe St. u. Paul St., Beklagte. IV. 3/1902.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die beiden Beklagten und Franz St. unterzeichneten unter dem 9. Dezember 1893 einen Verpflichtungsschein, in dem sie anerkannten, dem Kläger 9548,18 M. zu verschulden, und sich verpflichteten, auf diese Schuld sofort 3000 M. und von dem Reste die eine Hälfte bis zum 1. Juli 1894, die andere Hälfte bis zum 1. Juli 1895 zu zahlen. Diese Schuld stammte aus dem Geschäftsverkehre des Klägers mit Gustav St., dem Ehemann und Vater der Kontrahenten des Verpflichtungsscheins, welcher Verkehr nach dem im Sommer 1893 erfolgten Tode des Gustav St. mit dessen Rechtsnachfolgern bis zu der am 6. Oktober 1893 durch Franz St. erfolgten Uebernahme des väterlichen Gutes Neuhöferfelde fortgesetzt worden war. Nach der Uebernahme des Gutes setzte Franz St. den Geschäftsverkehr mit dem Kläger in der Weise fort, daß er dem Kläger Getreide lieferte und baar Geld zahlte, während der Kläger Waaren lieferte und Vorschüsse gab. Ueber diesen Verkehr mit Franz St. führte der Kläger ein Konto, welches auf Debet- und Kreditseite die beiderseitigen Leistungen buchte und welches halbjährlich in der Weise abgerechnet wurde, daß die Debet- und Kreditposten für sich zusammengerechnet und hieraus der Saldo gezogen wurde. In diesem Konto des Franz St. wurde als erste Debetpost die gedachte Schuld von 9548,18 M. an Saldo vorgetragen. Der Kläger macht geltend, daß er im Laufe des mit Franz St. bis 1899 fortgesetzten Geschäftsverkehrs auf die letztgedachte Schuld (abgesehen von der im Konkurse des Franz St. erzielten Dividende) nur einmal 3000 M. von der beklagten Wittve und 1100 M. von Franz St. erhalten habe. Im Uebrigen ergäbe sich aus den vorgelegten Briefen, Quittungen und dem Buchauszuge, daß Franz St. auf bestimmte Lieferungen Vorschüsse und Zahlungen vom Kläger erhalten, und verlangt demnach der Kläger von den Beklagten als den Mitschuldnern

aus dem Verpflichtungsscheine vom 9. Dezember 1893 gesamtschuldnerisch die Zahlung des angeblich noch ungetilgten Restes jener Schuld von 9548,18 M. zum Betrage von 4891,60 M. nebst Zinsen.

Die Beklagten haben geltend gemacht, daß die eingeklagte Schuld bereits getilgt sei. In erster Linie ergäbe sich das Aufhören ihrer Mithaftung daraus, daß zwischen Kläger und Franz St. ein eigentlicher Kontokorrentverkehr stattgehabt und demzufolge durch die Einbeziehung der Schuld von 9548,18 M. in den festgestellten Saldo diese Schuld als besonderes Passivum untergegangen sei. Würden aber auch Kläger und Franz St. nur in laufender Rechnung gestanden haben, so hätten die Preise für die Getreidelieferungen des Franz St. und dessen baare Zahlungen, die eingeklagte Summe weit überschritten. Wenn auch die ihrer Echtheit nach bestrittenen Briefe und Quittungen für einige wenige Fälle ergäben, daß kleinere Zahlungen auf bestimmte Lieferungen erbeten und empfangen seien, so seien doch in den meisten Fällen die Leistungen des Franz St. à conto erfolgt, und müßten deshalb dieselben auf die eingeklagte Forderung, als die älteste, angerechnet werden.

Das Berufungsgericht erachtet unbeschadet des Erkenntnißeids den Einwand der Tilgung für dargethan. Es führt aus: Ob ein Kontokorrent zwischen Kläger und Franz St. bestanden habe, könne dahingestellt bleiben. — — —

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob zwischen dem Kläger und Franz St. ein eigentliches Kontokorrentverhältniß bestanden habe. In diesem Falle würden allerdings die darin begriffenen Forderungen, Zahlungen und Gegenforderungen ihre rechtliche Selbständigkeit einbüßen und in dem Saldo völlig aufgehen. Folgerichtig würde alsdann die Mithaftung der Beklagten aus der alten Schuld von 9548,18 M. erloschen sein (Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 10 S. 53, Bd. 18 S. 246). Für den Fall des Nichtbestehens eines eigentlichen Kontokorrentverhältnisses aber verlieren die einzelnen Posten des Kontos, mochte auch periodisch durch Gegenüberstellung der Debet- und Kreditsummen und die Saldoziehung eine Abrechnung stattfinden, an und für sich nicht ihre Selbständigkeit. Durch eine solche Abrechnung werden, wie das R.G. in Bd. 22 S. 152 ausführt, die einzelnen Leistungen nicht nothwendig ihres Charakters als Forderungen und Gegenforderungen bzw. als Zahlungen entkleidet. Die Abrechnung vollzieht sich in solchem Falle nach